

## Hausordnung und sonstige Bedingungen

1. Dieser Vertrag erlangt erst dann Rechtsgültigkeit, wenn die Zahlung innerhalb der gesetzten Frist erfolgt.
2. Der Mieter darf das Mietobjekt nicht an Dritte vermieten oder zur Nutzung überlassen, noch mehr Personen darin übernachten lassen, als in diesem Vertrag vereinbart wurde.
3. Der Mieter hat das Mietobjekt pfleglich zu behandeln und verpflichtet sich, alle durch sein Verschulden (oder seine Fahrlässigkeit) entstandenen Schäden unverzüglich zu ersetzen. Dies gilt auch für das Abhandenkommen von Teilen des Mietobjekts, der Ausstattung oder des Hausrats.
4. Haustiere sind nicht gestattet.
5. Rauchen ist nicht gestattet.
6. Gourmet-Essen (Raclette), Tischgrillen o. Ä. ist im Gebäude nicht gestattet.
7. Das Entfachen von offenem Feuer (Feuerschalen o. Ä.) ist nicht gestattet.
8. Der Mieter bringt, ohne vorherige Absprache, seine eigene Bettwäsche mit. Der Mieter kann Bettwäsche bis spätestens eine Woche vor Mietbeginn reservieren.
9. Es ist dem Mieter untersagt, durch Lärm oder Musik die anderen Bewohner des Gebäudes oder die Umgebung zu belästigen.
10. Der Mieter verpflichtet sich, das Mietobjekt nach Ablauf der Mietzeit besenrein zu hinterlassen. Die Küche nebst Inventar und die Spülmaschine müssen sauber und aufgeräumt sein.
11. Der Mieter hat vor der Ankunft eine Kautions in Höhe von **400,- €** zu hinterlegen.
12. Diese Kautions wird innerhalb einer Woche nach Abreise zurückerstattet, nach Verrechnung der Energiekosten und etwaiger nachträglich festgestellter Mängel.
13. Der Vermieter ist berechtigt, diesen Vertrag als aufgelöst zu betrachten, ohne dass es einer Inverzugsetzung oder eines gerichtlichen Fortgangs bedarf:
  - wenn zu Beginn der Mietzeit nicht der vollständige Mietpreis bezahlt wurde;
  - wenn der Mieter das Mietobjekt vorzeitig verlässt;
  - wenn der Mieter es versäumt, das Mietobjekt am Tag des Mietbeginns bis 18:00 Uhr zu beziehen, ohne mitzuteilen, dass er das Mietobjekt erst zu einem späteren Zeitpunkt während der Mietzeit beziehen wird;
  - wenn der Mieter die Verpflichtungen aus diesem Vertrag und/oder der Hausordnung nicht ordnungsgemäß erfüllt.

# RECRON-BEDINGUNGEN

Diese RECRON-Bedingungen sind im Januar 2003 im Benehmen mit dem niederländischen Verbraucherverband und dem niederländischen ADAC (ANWB) im Rahmen der Koordinationsgruppe Selbstregulierungsberatung (CZ) des SER (wichtigster Wirtschaftsrat in den Niederlanden, der aus Vertretern von Arbeitnehmern und Arbeitgebern und unabhängigen Mitgliedern besteht) zustande gekommen und treten am 1. April 2003 in Kraft. Die CZ legt Wert darauf, wenn das Vorstehende bei einem Zitat aus diesen Allgemeinen Bedingungen erwähnt wird.

Der niederländischsprachige Text ist geltend. Im Falle von Gegensätzlichkeiten zwischen der deutschsprachigen und der niederländischsprachigen Fassung prävaliert die niederländischsprachige Fassung.

## Artikel 1: Definitionen

In diesen Bedingungen wird verstanden unter:

- Gruppenunterkünften/Konferenzräumen:** sämtliche Gebäude, Wasserfahrzeuge und/oder Unterkünfte oder ein Teil dieser Gebäude, Fahrzeuge und Unterkünfte mit allem Zubehör, Inventar und dazu gemieteten Sachen;
- Unternehmer:** der Betrieb, die Einrichtung oder der Verein, der bzw. die dem Vertragspartner die Gruppenunterkunft oder die Konferenzräume zur Verfügung stellt ;
- Vertragspartner:** derjenige, der namens einer Gruppe den Vertrag abschließt;
- Gruppe:** sämtliche Individuen, die kraft des Vertrags berechtigt sind, sich in der Gruppenunterkunft oder den Konferenzräumen aufzuhalten;
- Gruppenmitgliedern:** diejenigen, die zu der Gruppe gehören;
- dem vereinbarten Preis:** der Betrag, der für die Benutzung der Gruppenunterkunft/der Konferenzräume bezahlt wird; hierbei ist schriftlich anzugeben, was wohl und nicht im Preis einbegriffen ist;
- Kosten:** alle mit dem Betrieb des Erholungszentrums zusammenhängenden Kosten des Unternehmers;
- Informationen:** schriftliche oder elektronisch erteilte Informationen über die Benutzung der Gruppenunterkunft/der Konferenzräume, die Einrichtungen und die Regeln in Bezug auf den Aufenthalt;
- Konfliktkommission:** Konfliktkommission Freizeit und Erholung in Den Haag, gebildet von ANWB/Verbraucherverband/RECRON;
- Annullierung:** die schriftliche Beendigung des Vertrags durch den Vertragspartner, und zwar vor dem Anfangsdatum des Aufenthalts.

Überall, wo im nachstehenden Text dieser Bedingungen "Gruppenunterkunft" verwendet wird, hat man auch "Konferenzräume" zu lesen.

## Artikel 2: Inhalt des Vertrags

- Der Unternehmer stellt der Gruppe zu Erholungs- und/oder geschäftlichen Zwecken, also nicht für permanente Bewohnung, die vereinbarte Gruppenunterkunft für den vereinbarten Zeitraum und zu dem vereinbarten Preis zur Verfügung.
- Der Unternehmer ist verpflichtet, dem Erholungssuchenden die schriftlichen Informationen, aufgrund deren dieser Vertrag unter anderem geschlossen wird, im Voraus auszuhändigen. Der Unternehmer hat den Vertragspartner von Änderungen dieser Informationen immer rechtzeitig schriftlich in Kenntnis zu setzen.
- Wenn die Informationen erheblich von den beim Eingehen des Vertrags erteilten Informationen abweichen, ist der Erholungssuchende berechtigt, den Vertrag ohne Kosten rückgängig zu machen.
- Der Vertragspartner ist verpflichtet, den Vertrag und die Regeln in den dazugehörigen Informationen einzuhalten. Er hat dafür zu sorgen, dass die Gruppenmitglieder den Vertrag und die Regeln in den dazugehörigen Informationen einhalten.
- Wenn der Inhalt des Vertrags und/oder der dazugehörigen Informationen von den RECRON-Bedingungen abweicht, gelten die RECRON-Bedingungen. Dadurch wird das Recht des Vertragspartners und des Unternehmers nicht berührt individuelle ergänzende Vereinbarungen zu treffen, wobei zugunsten des Vertragspartners von diesen Bedingungen abgewichen wird.
- Der Unternehmer geht davon aus, dass der Vertragspartner mit Zustimmung der Gruppenmitglieder diesen Vertrag abschließt.
- Der Vertragspartner ist verpflichtet, dem Unternehmer bis zum Ankunftstag eine Liste mit den Namen und Adressen der Gruppenmitglieder auszuhändigen.

## Artikel 3: Dauer und Beendigung des Vertrags.

Der Vertrag endet von Rechts wegen nach Ablauf des vereinbarten Zeitabschnitts, ohne dass dazu eine Kündigung erforderlich ist.

## Artikel 4: Preis und Preisänderung

- Der Preis wird auf der Grundlage der in diesem Moment geltenden Tarife vereinbart, die der Unternehmer festgesetzt hat.
- Wenn nach Festsetzung des vereinbarten Preises durch eine zusätzliche Belastung seitens des Unternehmers infolge einer Änderung der Lasten und/oder Abgaben, die sich direkt auf die Unterkunft oder den Vertragspartner und/oder die Gruppenmitglieder beziehen, extra Kosten entstehen, können diese auch nach Abschluss des Vertrags an den Vertragspartner weitergegeben werden.

## Artikel 5: Bezahlung

- Der Vertragspartner hat die Zahlungen in Euros zu leisten, es sei denn, dass etwas anderes vereinbart worden ist.
- Wenn der Vertragspartner trotz vorheriger schriftlicher Mahnung seine Zahlungsverpflichtung binnen einer zweiwöchigen Frist nach Erhalt der schriftlichen Mahnung nicht oder nicht auf angemessene Weise erfüllt, ist der Unternehmer berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, und zwar unbeschadet des Rechtes des Unternehmers auf vollständige Bezahlung des vereinbarten Preises.
- Wenn der Unternehmer am Ankunftstag nicht im Besitz des gesamten geschuldeten Betrags ist, ist er berechtigt, dem Vertragspartner und den Gruppenmitgliedern den Zugang zur Gruppenunterkunft zu verweigern, unbeschadet des Rechtes des Unternehmers auf vollständige Bezahlung des vereinbarten Preises.
- Die dem Unternehmer mit Recht entstandenen außergerichtlichen Kosten nach einer Inverzugsetzung gehen zu Lasten des Vertragspartners. Wenn der Gesamtbetrag nicht rechtzeitig bezahlt worden ist, wird nach schriftlicher Zahlungsaufforderung der gesetzlich festgelegte Zinssatz auf den noch ausstehenden Betrag in Rechnung gestellt.

## Artikel 6: Annullierung

- Bei Annullierung hat der Vertragspartner dem Unternehmer eine Entschädigung zu bezahlen. Diese beträgt:
  - bei Annullierung sechs Monate vor dem Anfangsdatum oder früher: 15% des vereinbarten Preises;
  - bei Annullierung zwischen vier und sechs Monaten vor dem Anfangsdatum: 50% des vereinbarten Preises;
  - bei Annullierung zwischen zwei und vier Monaten vor dem Anfangsdatum: 75% des vereinbarten Preises;
  - bei Annullierung innerhalb von zwei Monaten vor dem Anfangsdatum: 90% des vereinbarten Preises;
  - bei Annullierung am Tag des Anfangsdatums: 100% des vereinbarten Preises.
- Wenn der Vertrag früher als sechs Monate vor dem Anfangsdatum des von oder namens einer anderen Person als eine juristische Person oder ein Unternehmen geschlossenen Vertrags annulliert wird, ist die Entschädigung proportional abzüglich der Verwaltungskosten rückzuerstatten, wenn die Gruppenunterkunft von einem Dritten für denselben Zeitabschnitt oder einen Teil dieses Zeitabschnitts reserviert wird. In allen anderen Fällen ist die Entschädigung proportional abzüglich der Verwaltungskosten rückzuerstatten, wenn die Gruppenunterkunft von einem Dritten auf Empfehlung des Vertragspartners und mit schriftlicher Zustimmung des Unternehmers für denselben Zeitabschnitt oder einen Teil dieses Zeitabschnitts reserviert wird.

## Artikel 7: Benutzung durch Dritte

- Benutzung der Gruppenunterkunft durch Dritte ist nur erlaubt, wenn der Unternehmer dazu schriftlich seine Zustimmung gegeben hat.
- Die Zustimmung kann unter bestimmten Bedingungen gegeben werden, die - wenn dies der Fall ist - im Voraus schriftlich festzulegen sind.

## Artikel 8: Vorzeitige Abreise des Vertragspartners

Der Vertragspartner hat den vollständigen Preis für den vereinbarten Zeitraum zu bezahlen.



#### **Artikel 9: Zwischenzeitliche Beendigung durch den Unternehmer und Räumung bei einer schuldhaften Nicht- oder Schlechterfüllung und/oder einer unerlaubten Handlung**

1. Der Unternehmer kann den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen:
  - a. wenn der Vertragspartner und/oder die Gruppenmitglieder die Verpflichtungen aus dem Vertrag, die Regeln in den dazugehörigen Informationen und/oder die staatlichen Vorschriften, trotz vorheriger schriftlicher Warnung, nicht oder nicht auf angemessene Weise erfüllt/erfüllen bzw. einhält/einhalten, und zwar in solchem Maße, dass dem Unternehmer billigerweise nicht zugemutet werden kann, den Vertrag fortzusetzen;
  - b. wenn der Vertragspartner und/oder die Gruppenmitglieder, trotz vorheriger schriftlicher Warnung, den Unternehmer und/oder andere belästigt/belästigen, oder wenn der Vertragspartner und/oder die Gruppenmitglieder die gute Atmosphäre auf dem Gelände oder in der direkten Umgebung des Geländes vergiftet/vergiften;
  - c. wenn der Vertragspartner und/oder die Gruppenmitglieder, trotz vorheriger schriftlicher Warnung, durch die Weise, in der er/sie die Gruppenunterkunft benutzt/benutzen, die Bestimmung des Geländes missachtet/missachten;
2. Wenn der Unternehmer zwischenzeitliche Kündigung und Räumung wünscht, hat er dies den Vertragspartner durch persönlich ausgehändigten Brief wissen zu lassen. In diesem Brief hat er den Vertragspartner auf die Möglichkeit hinzuweisen, die Streitigkeit der Konfliktkommission vorzulegen. Weiter hat er dem Vertragspartner mitzuteilen, welche Frist, die in Artikel 13 Absatz 3 beschrieben wird, dabei einzuhalten ist. Die schriftliche Warnung kann in dringenden Fällen unterlassen werden.
3. Nach Kündigung hat der Vertragspartner dafür zu sorgen, dass die Gruppenunterkunft geräumt ist, und die Gruppe oder die betreffenden Gruppenmitglieder das Gelände möglichst bald, jedoch spätestens innerhalb von 4 Stunden, verlassen hat/haben.
4. Wenn der Vertragspartner es unterlässt, die Gruppenunterkunft zu räumen, ist der Unternehmer berechtigt, die Gruppenunterkunft zu Lasten des Vertragspartners zu räumen.
5. Der Vertragspartner bleibt im Prinzip verpflichtet, den vereinbarten Tarif zu bezahlen.

#### **Artikel 10: Gesetzgebung und Regeln**

1. Der Unternehmer hat jederzeit dafür zu sorgen, dass die Gruppenunterkunft, sowohl in- als auch extern, alle Umwelt- und Sicherheitsanforderungen erfüllt, die behördlicherseits an die Gruppenunterkunft gestellt werden (können).
2. Der Vertragspartner und die Gruppenmitglieder sind verpflichtet, alle in der Gruppenunterkunft geltenden Sicherheitsvorschriften genau einzuhalten. Ebenfalls haben der Vertragspartner und die Gruppenmitglieder dafür zu sorgen, dass ein Dritter/Dritte, der/die sie besucht/besuchen und/oder sich bei ihnen aufhält/aufhalten, die auf dem Gelände geltenden Sicherheitsvorschriften genau einhält/einhalten.

#### **Artikel 11: Instandhaltung und Anlage**

1. Der Unternehmer ist verpflichtet, die Gruppenunterkunft und die zentralen Einrichtungen gut instand zu halten.
2. Die Gruppe ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass der Zustand der Gruppenunterkunft und des Geländes um die Gruppenunterkunft herum während der Laufzeit des Vertrags nicht geändert wird.
3. Dem Vertragspartner und den Gruppenmitgliedern ist es nicht erlaubt, auf dem Gelände um die Gruppenunterkunft herum zu graben, Bäume zu schlagen, Sträucher zu stutzen oder eine andere, ähnliche Aktivität auszuführen.

#### **Artikel 12: Haftung**

1. Die gesetzliche Haftung des Unternehmers für anderen Schaden als Personenschaden und Schaden mit tödlichem Ausgang beschränkt sich auf einen Höchstbetrag von € 455.000,00 pro Vorfall. Der Unternehmer ist verpflichtet, sich dagegen zu versichern.
2. Der Unternehmer ist nicht für einen Unfall, Diebstahl oder Schaden auf seinem Gelände haftbar, es sei denn, dass dies die Folge eines Mangels ist, der dem Unternehmer anzurechnen ist.
3. Der Unternehmer ist nicht für die Folgen extremer Wetterverhältnisse oder anderer Formen höherer Gewalt haftbar.
4. Der Unternehmer ist für Störungen in den Vorsorgungseinrichtungen haftbar, es sei denn, dass es sich um höhere Gewalt handelt.
5. Wenn die gemietete Gruppenunterkunft verloren gegangen ist oder vorübergehend nicht benutzt werden kann, und der Unternehmer daran keine Schuld hat, sind der Unternehmer und der Vertragspartner berechtigt, den Vertrag zu kündigen. Wenn das Verlorengehen der Gruppenunterkunft oder die Tatsache, dass sie vorübergehend nicht benutzt werden kann, dem Unternehmer anzurechnen ist, kann der Vertragspartner Schadensersatz fordern.
6. Der Vertragspartner haftet dem Unternehmer gegenüber für Schaden, der durch das Verrichten oder Unterlassen von Handlungen durch ihn selber und/oder eines der Gruppenmitglieder/die Gruppenmitglieder verursacht wurde, soweit es sich

um Schaden handelt, der dem Vertragspartner, und/oder einem der Gruppenmitglieder/den Gruppenmitgliedern angerechnet werden kann.

#### **Artikel 13: Regeln in Bezug auf Streitigkeiten**

1. Auf alle Streitigkeiten in Bezug auf den Vertrag ist das niederländische Recht anwendbar. Ausschließlich die Konfliktkommission oder ein niederländisches Gericht ist zuständig diese Streitigkeiten zur Kenntnis zu nehmen. Unbeschadet der Bestimmungen in Absatz 3 wird hierdurch in den Fällen, in Bezug auf die in den Bedingungen die Konfliktkommission genannt wird das Recht ein Zivilgericht anzurufen nicht berührt.
2. Streitigkeiten zwischen dem Vertragspartner und/oder einem der Gruppenmitglieder/den Gruppenmitgliedern einerseits und dem Unternehmer andererseits über das Zustandekommen oder die Ausführung des Vertrags, auf den diese Bedingungen anwendbar sind, können sowohl vom Vertragspartner und/oder von einem der Gruppenmitglieder/den Gruppenmitgliedern als auch vom Unternehmer der Konfliktkommission Freizeit und Erholung, Postfach 90600, NL-2509 LP Den Haag (Besuchsadresse: Bordewijklaan 46, NL-2591 XR Den Haag) vorgelegt werden.
3. Eine Streitigkeit wird von der Konfliktkommission nur behandelt, wenn der Vertragspartner und/oder eines der/die Gruppenmitglieder dem Unternehmer seine/ihre Klage innerhalb von zwei Wochen nach Entstehen schriftlich vorgelegt hat/haben. Darauf hat/haben der Vertragspartner und/oder eines der/die Gruppenmitglieder die Streitigkeit innerhalb von zwei Monaten, nachdem er/es/sie dem Unternehmer seine/ihre Klage vorgelegt hat/haben, unter Erwähnung der Namen und Adressen des Vertragspartners und/oder (eines) der Gruppenmitglieder und des Unternehmers schriftlich bei der Konfliktkommission anhängig zu machen, während er/es/sie die Streitigkeit und die Klage deutlich zu beschreiben hat/haben. Wenn der Vertragspartner und/oder eines der/die Gruppenmitglieder der Konfliktkommission die Streitigkeit vorgelegt hat/haben, ist der Unternehmer an diese Entscheidung (des Vertragspartners und/oder (eines) der Gruppenmitglieder) gebunden.
4. Die Konfliktkommission ist nicht zuständig, eine Streitigkeit zu behandeln, die sich auf eine Klage über Krankheit, körperliche Verletzung, Tod oder auf die Nichtzahlung einer Rechnung, der keine materielle Klage zugrunde liegt, bezieht.
5. Wenn der Unternehmer der Konfliktkommission eine Streitigkeit vorlegt, wird die Konfliktkommission diese Streitigkeit erst behandeln, nachdem der Vertragspartner und/oder eines der/die Gruppenmitglieder innerhalb eines Monats schriftlich erklärt hat/haben, dass er/es/sie sich dem Urteil der Konfliktkommission unterwerfen wird/werden, und er/es/sie den eventuell geschuldeten (Rest)betrag bei der Konfliktkommission deponiert hat/haben.
6. Wenn der Vertragspartner und/oder eines der/die Gruppenmitglieder der Konfliktkommission eine Streitigkeit vorlegt/vorlegen, wird die Konfliktkommission diese Streitigkeit erst behandeln, nachdem der Vertragspartner und/oder eines der/die Gruppenmitglieder den dem Unternehmer eventuell geschuldeten (Rest)betrag bei der Konfliktkommission deponiert hat/haben. Der Vertragspartner und/oder eines der/die Gruppenmitglieder hat/haben diesen Betrag innerhalb eines Monats auf ein von der Konfliktkommission anzugebendes Konto einzuzahlen. Wenn der Vertragspartner und/oder eines der/die Gruppenmitglieder den Betrag nicht rechtzeitig überwiesen hat/haben, wird davon ausgegangen, dass er/es/sie sich dem Urteil der Konfliktkommission nicht unterwerfen will/wollen.
7. Für die Behandlung einer Streitigkeit ist eine Gebühr zu bezahlen.
8. Für die Behandlung von Streitigkeiten wird auf die Geschäftsordnung der Konfliktkommission Freizeit und Erholung verwiesen.

#### **Artikel 14: Erfüllungsgarantie**

1. RECRON wird die Verpflichtungen eines RECRON-Mitglieds dem Vertragspartner gegenüber, die ihm in einem verbindlichen Rat von der Konfliktkommission auferlegt worden sind, unter den zwischen RECRON und der Stiftung Konfliktkommission für Verbraucherangelegenheiten vereinbarten Bedingungen übernehmen, wenn der betreffende Unternehmer diese nicht innerhalb der dafür in dem verbindlichen Rat gesetzten Frist erfüllt hat.
2. Falls der Unternehmer den verbindlichen Rat innerhalb von zwei Monaten nach dessen Datierung zur Prüfung dem Zivilgericht vorgelegt hat, wird die eventuelle Befolgung des verbindlichen Rates aufgeschoben, bis der Zivilrichter das Urteil gesprochen hat.
3. Für Anwendung der Erfüllungsgarantie ist es erforderlich, dass sich der Vertragspartner im Zusammenhang damit schriftlich an RECRON wendet.

#### **Artikel 15: Änderungen**

Änderungen der RECRON-Bedingungen können ausschließlich im Benehmen mit den Verbraucherorganisationen, die in diesem Fall durch den ANWB und den Verbraucherverband vertreten werden, zustande kommen.